



# Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten

## synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

Aktuelle Fassung	Neue Fassung (Änderungen sind gelb markiert)
<b>1. Grundlagen</b>	<b>1. Grundlagen und Konstituierung</b>
<b>Art. 1 Sitzungsverlauf, Konstituierung</b>	<b>Art. 1 Sitzungsverlauf, Konstituierung</b>
<sup>1</sup> Das älteste Mitglied des Generalrates führt den Vorsitz der konstituierenden Sitzung. Es gibt gegebenenfalls die Namen der entschuldigten Mitglieder und Gemeinderäte bekannt und nimmt schliesslich in alphabetischer Reihenfolge den Namensaufruf der Generalräte vor.	<sup>1</sup> Das älteste Mitglied des Generalrats führt den Vorsitz der konstituierenden Sitzung. Es gibt gegebenenfalls die Namen der entschuldigten Mitglieder und Gemeinderäte bekannt und nimmt schliesslich in alphabetischer Reihenfolge den Namensaufruf der Generalräte vor.
<sup>2</sup> Es bezeichnet vier Stimmzähler, die mit ihm das provisorische Büro bilden, wobei die Fraktionsstärke angemessen zu berücksichtigen ist.	<sup>2</sup> Es bezeichnet vier <b>Stimmzählerinnen oder Stimmzähler</b> , die mit ihm das provisorische Büro bilden, wobei die Fraktionsstärke angemessen zu berücksichtigen ist.
<b>Art. 2 Wahlen</b>	<b>Art. 2 Wahlen</b>
<sup>1</sup> Der Generalrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, drei Stimmzähler, drei Ersatzstimmzähler sowie die Mitglieder der Finanzkommission.	<sup>1</sup> Der Generalrat wählt aus seiner Mitte <b>eine Präsidentin oder</b> einen Präsidenten, <b>eine Vizepräsidentin</b> oder einen Vizepräsidenten, <b>drei</b> Stimmzählende und drei Ersatzstimmzählende sowie seine Mitglieder der Finanzkommission <b>und Einbürgerungskommission</b> .
<sup>2</sup> Die Wahlen erfolgen geheim auf Vorschlag der im Generalrat vertretenen Parteien oder Gruppen. Die Präsidenten der Parteien oder Gruppen legen dem Büro deren Kandidatenvorschläge vorgängig schriftlich vor.	<sup>2</sup> Die Wahlen erfolgen geheim auf Vorschlag der im Generalrat vertretenen Parteien oder <b>Gruppen Fraktionen</b> . Die <b>Präsidi</b> der Parteien oder <b>Gruppen Fraktionen</b> legen dem Büro deren Kandidatenvorschläge vorgängig schriftlich vor.
<sup>3</sup> Die Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmen, wobei die Enthaltungen sowie, im Falle einer geheimen Wahl, die leeren und ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit nimmt der Präsident die Entscheidung durch das Los vor.	<sup>3</sup> Die Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmen, wobei die Enthaltungen sowie, im Falle einer geheimen Wahl, die leeren und ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit nimmt <b>die Präsidentin oder</b> der Präsident die Entscheidung durch das Los vor.
	<sup>3bis</sup> <b>Ist die Anzahl der Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidaten in stiller Wahl gewählt, es sei denn, die Organi-</b>



# Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten

## synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

	sation einer Wahl gemäss Abs. 2 wird von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt.
<sup>4</sup> Die im Generalrat vertretenen Parteien und Gruppen sind angemessen zu berücksichtigen.	<sup>4</sup> Die im Generalrat vertretenen Parteien und <del>Gruppen</del> Fraktionen sind angemessen zu berücksichtigen.
<sup>5</sup> Der Präsident und der Vizepräsident treten sofort nach ihrer Wahl in Funktion. Die Stimmzähler des provisorischen Büros versehen ihr Amt bis zum Schluss der Sitzung.	<sup>5</sup> <del>Die Präsidentin</del> oder der Präsident und <del>die Vizepräsidentin</del> oder der Vizepräsident treten sofort nach ihrer Wahl in Funktion. Die Stimmzählenden des provisorischen Büros versehen ihr Amt bis zum Schluss der Sitzung.

<b>2. Organisation</b>	<b>2. Organisation</b>
<b>2.1 Generalrat (Legislative)</b>	<b>2.1 Generalrat (Legislative)</b>

<b>Art. 3 Bestand</b>	<b>Art. 3 Bestand</b>
Der Generalrat der Stadt Murten besteht aus 50 Mitgliedern.	Der Generalrat der Stadt Murten besteht aus 50 Mitgliedern.

<b>Art. 4 Befugnisse Generalrat</b>	<b>Art. 4 Befugnisse Generalrat</b>
Dem Generalrat stehen folgende Befugnisse zu: a) Er beschliesst die Erteilung des Gemeindebürgerrechts; b) Er beschliesst die Übertragung obligatorischer Gemeindeaufgaben; c) Er beschliesst die Änderung der Zahl der Gemeinderäte; d) Er genehmigt den Voranschlag und die Jahresrechnung; e) Er bewilligt Ausgaben, die nicht in einem Rechnungsjahr gedeckt werden können und die diesbezüglich Zusatzkredite, und beschliesst über die Deckung; f) Er bewilligt die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben, mit Ausnahme jener, deren Betrag sich aus dem Gesetz ergibt; g) Er beschliesst Steuern und andere öffentliche Abgaben, mit Ausnahme der	Dem Generalrat stehen folgende Befugnisse zu: <del>a) gestrichen.</del> b) Er beschliesst die Übertragung obligatorischer Gemeindeaufgaben; c) Er beschliesst die Änderung der Zahl der Gemeinderäte; d) Er genehmigt den Voranschlag und die Jahresrechnung; e) Er bewilligt Ausgaben, die nicht in einem Rechnungsjahr gedeckt werden können und die diesbezüglich Zusatzkredite, und beschliesst über die Deckung; f) Er bewilligt die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben, mit Ausnahme jener, deren Betrag sich aus dem Gesetz ergibt; g) Er beschliesst Steuern und andere öffentliche Abgaben, mit Ausnahme der Kanz-



# Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten

## synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

<p>Kanzleigebühen;</p> <p>h) Er erlässt die allgemeinverbindlichen Reglemente;</p> <p>i) Er beschliesst den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückerwerbs gleichkommt;</p> <p>j) Er beschliesst Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen, mit Ausnahme der Gutsprachen zu Fürsorgezwecken;</p> <p>k) Er beschliesst Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen;</p> <p>l) Er beschliesst die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage;</p> <p>m) Er beschliesst Änderungen der Gemeindegrenzen mit Ausnahme der in der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung vorgesehenen Änderungen;</p> <p>n) Er beschliesst Änderungen des Gemeindevamens oder des Gemeindevappens;</p> <p>o) Er beschliesst den Zusammenschluss mit einer oder mehreren Gemeinden;</p> <p>p) Er genehmigt die Statuten eines Gemeindeverbandes sowie deren wesentliche Änderungen; sie beschliesst den Austritt der Gemeinde aus dem Verband und dessen Auflösung;</p> <p>q) Er wählt die Mitglieder der Finanzkommission sowie die Mitglieder weiterer Kommissionen, die vom Gesetz vorgesehen sind und in seine Zuständigkeit fallen;</p> <p>r) Er beaufsichtigt die Verwaltung der Gemeinde.</p>	<p>leigebühen;</p> <p>h) Er erlässt die allgemeinverbindlichen Reglemente;</p> <p>i) Er beschliesst den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückerwerbs <b>oder -veräußerung</b> gleichkommt;</p> <p>j) Er beschliesst Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen, mit Ausnahme der Gutsprachen zu Fürsorgezwecken;</p> <p>k) Er beschliesst Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen;</p> <p>l) Er beschliesst die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage;</p> <p>m) Er beschliesst Änderungen der Gemeindegrenzen mit Ausnahme der in der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung vorgesehenen Änderungen;</p> <p>n) Er beschliesst Änderungen des Gemeindevamens oder des Gemeindevappens;</p> <p>o) Er beschliesst den Zusammenschluss mit einer oder mehreren Gemeinden;</p> <p>p) Er genehmigt die Statuten eines Gemeindeverbandes sowie deren wesentliche Änderungen; <b>er</b> beschliesst den Austritt der Gemeinde aus dem Verband und dessen Auflösung;</p> <p>q) Er wählt die Mitglieder der <b>Finanzkommission und Einbürgerungskommission</b> sowie die Mitglieder weiterer Kommissionen, die vom Gesetz vorgesehen sind und in seine Zuständigkeit fallen;</p> <p>r) Er beaufsichtigt die Verwaltung der Gemeinde;</p> <p>s) <b>Er bezeichnet die Revisionsstelle auf Vorschlag der Finanzkommission;</b></p> <p>t) <b>Er nimmt Kenntnis vom Finanzplan und dessen Nachführungen.</b></p>
<p><sup>2</sup> Der Generalrat kann die Zuständigkeit zur Vornahme der Geschäfte nach Absatz 1 lit. i - l in den von ihm bestimmten Grenzen dem Gemeinderat übertragen. Die Kompetenzübertragung erlischt am Ende der Legislaturperiode.</p>	<p><sup>2</sup> Der Generalrat kann die Zuständigkeit zur Vornahme der Geschäfte nach Absatz 1 lit. i - l in den von ihm bestimmten Grenzen dem Gemeinderat übertragen. Die Kompetenzübertragung erlischt am Ende der Legislaturperiode.</p>
<p><sup>3</sup> Der Generalrat kann dem Gemeinderat die Befugnis übertragen, den Tarif der öffentlichen Abgaben unter Ausschluss der Steuern festzusetzen; er selber hat dabei den Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen, die Berechnungskriterien und den Höchstbetrag der Abgabe festzulegen.</p>	<p><sup>3</sup> Der Generalrat kann dem Gemeinderat die Befugnis übertragen, den Tarif der öffentlichen Abgaben unter Ausschluss der Steuern festzusetzen; er selber hat dabei den Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen, die Berechnungskriterien und den Höchstbetrag der Abgabe festzulegen.</p>



# Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten

## synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

<sup>4</sup> Der Generalrat kann dem Gemeinderat die Befugnis übertragen, innerhalb des von ihm gesetzten finanziellen Rahmens Ausgabenverpflichtungen einzugehen, die durch die Gemeindeübereinkunft entstehen.	<sup>4</sup> Der Generalrat kann dem Gemeinderat die Befugnis übertragen, innerhalb des von ihm gesetzten finanziellen Rahmens Ausgabenverpflichtungen einzugehen, die durch die Gemeindeübereinkunft entstehen.
--	--

	<b>Art. 4<sup>bis</sup> Fraktion</b>
	<sup>1</sup> Die auf einer gleichen Liste gewählten Räte bilden eine Fraktion, sofern sie über mindestens fünf Mitglieder verfügen.
	<sup>2</sup> Bei weniger als fünf Mitglieder können sie; a) sich einer Fraktion anschliessen, wenn sie aufgenommen werden b) zusammen mit gewählten Mitgliedern einer oder mehreren anderen Listen ohne Fraktionsstärke eine Fraktion bilden.
	<sup>3</sup> Die Fraktionen müssen bis zur konstituierenden Sitzung gebildet sein und jede Fraktion wählt ihren Namen, bezeichnet eine Präsidentin oder einen Präsidenten und informiert das Büro.

<b>2.2 Büro</b>	<b>2.2 Büro</b>
-----------------	-----------------

<b>Art. 5 Zusammensetzung</b>	<b>Art. 5 Zusammensetzung</b>
<sup>1</sup> Das Büro besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den drei Stimmzählern.	<sup>1</sup> Das Büro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und drei Stimmzählenden.
<sup>2</sup> Das Büro fasst seine Beschlüsse durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.	<sup>2</sup> Das Büro fasst seine Beschlüsse durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.



# Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten

## synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

<b>Art. 6 Bürositzung</b>	<b>Art. 6 Bürositzung</b>
<sup>1</sup> Das Büro wird vom Präsidenten mindestens 20 Tage vor jeder Sitzung des Generalrates einberufen.	<sup>1</sup> Das Büro wird <b>von der Präsidentin oder</b> vom Präsidenten mindestens 20 Tage vor jeder Sitzung des Generalrats einberufen.
<sup>2</sup> Der Präsident kann Vertreter der Fraktionen oder des Gemeinderates zu den Bürositzungen einladen, falls er dies als nützlich erachtet.	<sup>2</sup> <b>Die Präsidentin oder</b> der Präsident kann Vertreter der Fraktionen oder des Gemeinderats zu den Bürositzungen einladen, falls <b>sie oder er</b> dies als nützlich erachtet.
<b>Art. 7 Aufgaben Büro</b>	<b>Art. 7 Aufgaben Büro</b>
Dem Büro obliegen folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Es setzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Sitzungen des Generalrates und deren Tagesordnung fest und beruft den Generalrat ein;</li><li>b) Es entscheidet über anstehende Verfahrensfragen;</li><li>c) Es erstattet Bericht über die an den Generalrat gerichteten Petitionen;</li><li>d) Es nimmt Stellung zu Beschwerden gegen Entscheidungen des Generalrates;</li><li>e) Es entscheidet in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmzettel.</li></ul>	Dem Büro obliegen folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Es setzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Sitzungen des Generalrats und deren Tagesordnung fest und beruft den Generalrat ein;</li><li>b) Es entscheidet über anstehende Verfahrensfragen;</li><li>c) Es erstattet Bericht über die an den Generalrat gerichteten Petitionen;</li><li>d) Es nimmt Stellung zu Beschwerden gegen Entscheidungen des Generalrats;</li><li>e) Es entscheidet in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmzettel.</li></ul>
<b>Art. 8 Befugnisse Büro</b>	<b>Art. 8 Befugnisse Büro</b>
Bei Beanstandungen entscheidet das Büro insbesondere über folgende Begehren: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Den Ausstand;</li><li>b) Eine Abstimmung oder Wahl zu wiederholen, wenn das Ergebnis unklar ist;</li><li>c) Die Verhandlungen mit technischen Hilfsmittel aufzuzeichnen;</li><li>d) Die Reihenfolge, in der die Anträge der Gemeinderäte zur Abstimmung zu unterbreiten sind.</li></ul>	Bei Beanstandungen entscheidet das Büro insbesondere über folgende Begehren: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Den Ausstand;</li><li>b) Eine Abstimmung oder Wahl zu wiederholen, wenn das Ergebnis unklar ist;</li><li>c) Die Verhandlungen mit technischen Hilfsmittel aufzuzeichnen;</li><li>d) Die Reihenfolge, in der die Anträge der Gemeinderäte zur Abstimmung zu unterbreiten sind.</li></ul>
<b>Art. 9 Aufgaben Präsident</b>	<b>Art. 9 Aufgaben <b>der Präsidentin oder des Präsidenten</b></b>
Dem Präsidenten obliegen folgende Aufgaben:	<b>Der Präsidentin oder dem Präsidenten</b> obliegen folgende Aufgaben:



# Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten

## synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Er leitet die Verhandlungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung;</li> <li>b) Er führt den Vorsitz im Büro, verfügt über das Sekretariat und beaufsichtigt die Arbeiten der Kommissionen.</li> <li>c) Er vertritt den Generalrat nach aussen und steht mit dem Gemeinderat in Verbindung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Sie oder er</b> leitet die Verhandlungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung;</li> <li>b) <b>Sie oder er</b> führt den Vorsitz im Büro <b>und</b> verfügt über das Sekretariat <b>und beaufsichtigt die Arbeiten der Kommissionen;</b></li> <li>c) <b>Sie oder er</b> vertritt den Generalrat nach aussen und steht mit dem Gemeinderat in Verbindung.</li> </ul>
<p><sup>2</sup> Der Vizepräsident oder bei seiner Verhinderung ein Stimmzähler vertreten den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist oder sich an der Diskussion beteiligen will.</p>	<p><sup>2</sup> Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident oder im Verhinderungsfall eine Stimmzählerin oder ein Stimmzähler vertritt die vorsitzende Person, wenn diese verhindert ist oder sich an der Diskussion zu beteiligen gedenkt.</p>

<p><b>Art. 10 Aufgaben Stimmzähler</b></p>	<p><b>Art. 10 Aufgaben der Stimmzählenden</b></p>
<p><sup>1</sup> Die Stimmzähler erstellen die Präsenzliste und überzeugen sich davon, dass dieselbe mit der Anwesenheit der Mitglieder übereinstimmt. Sie geben die Namen der entschuldigten Mitglieder bekannt.</p>	<p><sup>1</sup> Die <b>Stimmzählenden</b> erstellen die Präsenzliste und überzeugen sich davon, dass dieselbe mit der Anwesenheit der Mitglieder übereinstimmt. Sie geben die Namen der entschuldigten Mitglieder bekannt.</p>
<p><sup>2</sup> Sie besorgen bei schriftlichen Abstimmungen die Austeilung und Einsammlung der Stimmzettel und zählen die Stimmen. Sie geben das Resultat dem Präsidenten schriftlich bekannt.</p>	<p><sup>2</sup> Sie besorgen bei schriftlichen Abstimmungen die Austeilung und Einsammlung der Stimmzettel und zählen die Stimmen. Sie geben das Resultat <b>der Präsidentin oder dem Präsidenten</b> schriftlich bekannt.</p>
<p><sup>3</sup> Bei offenen Abstimmungen zählen sie die Stimmen und geben dem Präsidenten das Resultat bekannt.</p>	<p><sup>3</sup> Bei offenen Abstimmungen zählen sie die Stimmen und geben <b>der Präsidentin oder dem Präsidenten</b> das Resultat bekannt.</p>
<p><sup>4</sup> Zur Unterstützung der Stimmzähler kann der Vorsitzende deren Stellvertreter beiziehen.</p>	<p><sup>4</sup> Zur Unterstützung der <b>Stimmzählenden</b> kann <b>die Präsidentin bzw. der Präsident</b> deren Stellvertreter beiziehen.</p>

<p><b>2.3 Kommissionen</b></p>	<p><b>2.3 Kommissionen</b></p>
--------------------------------	--------------------------------

<p><b>Art. 11 Bestand, Arten</b></p>	<p><b>Art. 11 Bestand, Arten</b></p>
--------------------------------------	--------------------------------------



# Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten

## synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

<sup>1</sup> Der Generalrat kann auf Antrag des Gemeinderates, seines Büros oder eines seiner Mitglieder für die Dauer der Legislaturperiode Kommissionen einsetzen.	<sup>1</sup> Der Generalrat kann auf Antrag des Gemeinderates, seines Büros oder eines seiner Mitglieder für die Dauer der <b>Legislatur</b> Kommissionen einsetzen.
<sup>2</sup> Der Generalrat bestimmt die generalrätlichen Kommissionen, welche ausschliesslich aus Mitgliedern des Generalrates bestehen. Der Gemeinderat kann dazu Antrag stellen.	<sup>2</sup> Der Generalrat bestimmt die generalrätlichen Kommissionen, <b>die</b> ausschliesslich aus Mitgliedern des Generalrats bestehen. Der Gemeinderat kann dazu Antrag stellen.
<sup>3</sup> Zur vorgängigen Prüfung wichtiger Vorlagen können der Generalrat oder sein Büro besondere Kommissionen einsetzen, die nach Erfüllung ihrer Aufgabe aufgelöst werden.	<sup>3</sup> Zur vorgängigen Prüfung wichtiger Vorlagen können der Generalrat oder sein Büro besondere Kommissionen einsetzen, die nach Erfüllung ihrer Aufgabe aufgelöst werden.
<sup>4</sup> Die Kommissionen zählen in der Regel 5 oder 7 Mitglieder.	<sup>4</sup> Die Kommissionen zählen in der Regel 5 oder 7 Mitglieder.

<b>Art. 12 Generalratskommissionen</b>	<b>Art. 12 Generalratskommissionen</b>
<sup>1</sup> Die generalrätlichen Kommissionen werden vom Präsident des Generalrates zu ihrer ersten Sitzung einberufen, anlässlich welcher sie sich selber konstituieren, indem sie ihren Präsidenten bezeichnen sowie den Sekretär, der ausnahmsweise durch Vermittlung des Gemeinderates von der Verwaltung gestellt werden kann.	<sup>1</sup> Die generalrätlichen Kommissionen werden <b>von der Präsidentin bzw.</b> vom Präsident des Generalrats zu ihrer ersten Sitzung einberufen, anlässlich <b>der</b> sie sich selber konstituieren, indem sie <b>ihre Präsidentin oder</b> ihren Präsidenten bezeichnen sowie <b>die Sekretärin oder</b> der Sekretär, <b>die oder der</b> ausnahmsweise durch Vermittlung des Gemeinderates von der Verwaltung gestellt werden kann.
<sup>2</sup> Präsident und Sekretär üben ihr Amt für die ganze Dauer der Legislaturperiode aus. Im Übrigen bestimmen die Kommissionen ihre Organisation selbst.	<b>Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär üben das Amt für die ganze Dauer der Legislatur aus. Im Übrigen bestimmen die Kommissionen ihre Organisation selbst.</b>

<b>Art. 13 Finanzkommission</b>	<b>Art. 13 Finanzkommission</b>
<sup>1</sup> Der Generalrat hat eine Finanzkommission, welche aus 5 oder 7 Mitgliedern besteht.	<sup>1</sup> Der Generalrat hat eine Finanzkommission, <b>die</b> aus 5 oder 7 Mitgliedern besteht.
<sup>2</sup> Die von der Finanzkommission erarbeiteten Berichte zum Voranschlag und zur Rechnung sollen allen Mitgliedern des Generalrates mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zugestellt werden, an der sie behandelt werden.	<sup>2</sup> Die von der Finanzkommission erarbeiteten Berichte zum Voranschlag und zur Rechnung sollen allen Mitgliedern des Generalrats mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zugestellt werden, an der sie behandelt werden.



# Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten

## synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

<sup>3</sup> Der Gemeinderat liefert der Finanzkommission den Voranschlag, die dazu gehörigen Botschaften und Anträge des Gemeinderates mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Generalratssitzung und erteilt ihr die zur Ausübung ihrer Befugnisse nötigen Auskünfte. Für alle übrigen Geschäfte gilt eine Frist von 20 Tagen.	<sup>3</sup> Der Gemeinderat liefert der Finanzkommission den Voranschlag, die dazu gehörigen Botschaften und Anträge des Gemeinderats mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Generalratssitzung und erteilt ihr die zur Ausübung ihrer Befugnisse nötigen Auskünfte. Für alle übrigen Geschäfte gilt eine Frist von 20 Tagen.
--	---

	<b>Art. 13<sup>bis</sup> Einbürgerungskommission</b>
	<sup>1</sup> Der Generalrat hat eine Einbürgerungskommission, die aus 5 oder 7 Mitgliedern besteht. Ein Mitglied kann von der Burgergemeinde Murten vorgeschlagen werden.
	<sup>2</sup> Die Einbürgerungskommission kann die Gesuchstellenden anhören, um sich von deren Integration zu überzeugen, und gibt eine Stellungnahme zuhanden des Gemeinderats ab.
	<sup>3</sup> Über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Einbürgerungskommission und den Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts gemäss Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht.

<b>Art. 14 Allgemeine Aufgaben</b>	<b>Art. 14 Allgemeine Aufgaben</b>
<sup>1</sup> Die Kommissionen behandeln die ihnen übertragenen Geschäfte, prüfen die Vorschläge des Gemeinderates, unterbreiten sie dem Büro und stellen Antrag an den Generalrat.	<sup>1</sup> Die Kommissionen behandeln die ihnen übertragenen Geschäfte, prüfen die Vorschläge des Gemeinderats, unterbreiten sie dem Büro und stellen Antrag an den Generalrat.
<sup>2</sup> Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.	<sup>2</sup> Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
<sup>3</sup> Die Kommissionen können im Einvernehmen mit dem Büro des Generalrates Experten, Spezialisten oder am fraglichen Projekt beteiligte Personen beiziehen.	<sup>3</sup> Die Kommissionen können im Einvernehmen mit dem Büro des Generalrats Experten, Spezialisten oder am fraglichen Projekt beteiligte Personen beiziehen.



# Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten

## synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

Art. 15 Protokoll	Art. 15 Protokoll
<sup>1</sup> Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zugestellt.	<sup>1</sup> Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zugestellt.
<sup>2</sup> Findet keine weitere Sitzung statt, können die Mitglieder der Kommission nach Empfang des Protokolls ihre Bemerkungen dem Stadtschreiber schriftlich mitteilen. Das Sekretariat benachrichtigt unverzüglich den Kommissionspräsidenten, der bei Beanstandung des Protokolls die Kommission einberufen lässt, um die Frage endgültig zu regeln.	<sup>2</sup> Findet keine weitere Sitzung statt, können die Mitglieder der Kommission nach Empfang des Protokolls ihre Bemerkungen <b>der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber</b> schriftlich mitteilen. <b>Das Sekretariat benachrichtigt unverzüglich den Kommissionspräsidenten, der bei Beanstandung des Protokolls die Kommission einberufen lässt, um die Frage endgültig zu regeln.</b>
<sup>3</sup> Die Protokolle der Sitzungen der Kommissionen des Generalrates können nur mit Bewilligung des Büros des Generalrates eingesehen werden. Die Informationen sind vertraulich zu behandeln.	<sup>3</sup> Die Protokolle der Sitzungen der Kommissionen des Generalrats können nur mit Bewilligung des Büros des Generalrats eingesehen werden. Die Informationen sind vertraulich zu behandeln.

Art. 16 Antrag an Generalrat	Art. 16 Antrag an Generalrat
Wurde eine Vorlage durch eine Kommission geprüft, und erhält ein Minderheitsantrag mind. zwei Fünftel der Stimmen, so kann die Minderheit einen Berichterstatter bezeichnen, der ihren Antrag vor dem Generalrat vertritt.	Wurde eine Vorlage durch eine Kommission geprüft, und erhält ein Minderheitsantrag mind. zwei Fünftel, <b>resp. zwei Siebtel</b> der Stimmen, so kann die Minderheit <b>eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter</b> bezeichnen, um den Antrag vor dem Generalrat zu vertreten.

2.4 Gemeinderat (Exekutive)	2.4 Gemeinderat (Exekutive)
-----------------------------	-----------------------------

Art. 17 Mitwirkung	Art. 17 Mitwirkung
<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates wohnen den Sitzungen des Generalrates mit beratender Stimme bei. Sie können ihrerseits Angestellte der Verwaltung sowie aussenstehende Experten zur Beratung beiziehen.	<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats wohnen den Sitzungen des Generalrats mit beratender Stimme bei. Sie können ihrerseits Angestellte der Verwaltung sowie aussenstehende Experten zur Beratung beiziehen.
<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Anträge stellen.	<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Anträge stellen.



# Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten

## synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte des Generalrates vor und vollzieht dessen Beschlüsse.	<sup>3</sup> Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte des Generalrats vor und vollzieht <b>dessen</b> Beschlüsse.
---	---

<b>2.5 Sekretariat</b>	<b>2.5 Sekretariat</b>
------------------------	------------------------

<b>Art. 18 Sekretär</b>	<b>Art. 18 Sekretärin oder Sekretär</b>
<sup>1</sup> Als Sekretär amtiert der Stadtschreiber oder sein Stellvertreter.	<sup>1</sup> Als <b>Sekretärin oder Sekretär</b> amtiert <b>die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber</b> oder deren bzw. dessen Stellvertretung.
<sup>2</sup> Der Sekretär führt das Protokoll des Generalrates und des Büros. Er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.	<sup>2</sup> <b>Die Sekretärin oder</b> der Sekretär führt das Protokoll des Generalrats und des Büros. <b>Sie oder</b> er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<b>3. Ablauf der Generalratssitzungen</b>	<b>3. Ablauf der Generalratssitzungen</b>
<b>3.1 Vorbereitung</b>	<b>3.1 Vorbereitung</b>

<b>Art. 19 Sitzungskalender</b>	<b>Art. 19 Sitzungskalender</b>
<sup>1</sup> Der Generalrat hält mindestens zweimal im Jahr Sitzung, einmal vor Ende des Jahres für die Genehmigung des Voranschlages und einmal im Verlauf der ersten sechs Monate, namentlich zur Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Rechnung des Vorjahres sowie für die Wahl seines Präsidenten und seines Vizepräsidenten.	<sup>1</sup> Der Generalrat hält mindestens zweimal im Jahr <b>eine</b> Sitzung <b>ab</b> , einmal vor Ende des Jahres für die Genehmigung des Voranschlages und einmal im Verlauf der ersten sechs Monate, namentlich zur Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Rechnung des Vorjahres sowie für die Wahl <b>des Präsidiums und Vizepräsidiums</b> .
<sup>2</sup> An der letzten Sitzung des Jahres setzt das Büro den Sitzungskalender für das folgende Jahr fest.	<sup>2</sup> An der letzten Sitzung des Jahres setzt das Büro den Sitzungskalender für das folgende Jahr fest.
<sup>3</sup> Der Generalrat ist innert dreissig Tagen zu versammeln: a) Wenn der Gemeinderat darum ersucht; b) Wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich beim Präsidenten verlangt, um	<sup>3</sup> Der Generalrat ist innert dreissig Tagen zu versammeln: a) Wenn der Gemeinderat darum ersucht; b) Wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich <b>bei der Präsidentin bzw.</b> beim



# Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten

## synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

Geschäfte zu behandeln, die in der Zuständigkeit des Generalrates liegen.	Präsidenten verlangt, um Geschäfte zu behandeln, die in der Zuständigkeit des Generalrats liegen.
---	---

<b>Art. 20 Einberufung</b>	<b>Art. 20 Einberufung</b>
<sup>1</sup> Die Einberufung des Generalrates erfolgt durch Einladungsschreiben, das in der Regel 14 Tage, mindestens jedoch 10 Tage im Voraus an die Ratsmitglieder zu versenden ist.	<sup>1</sup> Die Einberufung des Generalrats erfolgt durch Einladungsschreiben, das in der Regel 14 Tage, mindestens jedoch 10 Tage im Voraus an die Ratsmitglieder zu versenden ist.
<sup>2</sup> Wird der Generalrat in einem Zeitraum von weniger als zwanzig Tagen zweimal versammelt, so kann das Büro beschliessen, für beide Sitzungen nur eine einzige Einberufung zu verschicken. Die Einberufung hat jedoch die Geschäfte, die an jeder der beiden Sitzungen behandelt werden, ausdrücklich zu erwähnen.	<sup>2</sup> Wird der Generalrat in einem Zeitraum von weniger als zwanzig Tagen zweimal versammelt, so kann das Büro beschliessen, für beide Sitzungen nur eine einzige Einberufung zu verschicken. Die Einberufung hat jedoch die Geschäfte, die an jeder der beiden Sitzungen behandelt werden, ausdrücklich zu erwähnen.
<sup>3</sup> In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände als Traktanden aufzuführen. Handelt es sich um eine Steuer, so bleiben die Anforderungen des Gesetzes über die Gemeindesteuern vorbehalten.	<sup>3</sup> In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände als Traktanden aufzuführen. Handelt es sich um eine Steuer, so bleiben die Anforderungen des Gesetzes über die Gemeindesteuern vorbehalten.
<sup>4</sup> Das Traktandum "Verschiedenes" wird in jeder Sitzung eröffnet.	<sup>4</sup> Das Traktandum "Verschiedenes" wird mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung in jeder Sitzung eröffnet.
<sup>5</sup> Die Einberufung enthält auch Botschaften, Berichte und andere Dokumente, die im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen.	<sup>5</sup> Die Einberufung enthält auch Botschaften, Berichte und andere Dokumente, die im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen.

<b>Art. 21 Teilnahmepflicht</b>	<b>Art. 21 Teilnahmepflicht</b>
<sup>1</sup> Im Verhinderungsfall melden sich die Mitglieder des Generalrates beim Präsidenten oder Sekretär unter Angabe der Gründe bis am Vortag der Sitzung ab.	<sup>1</sup> Im Verhinderungsfall melden sich die Mitglieder des Generalrats bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten oder Sekretärin / Sekretär unter Angabe der Gründe bis am Vortag der Sitzung ab.
<sup>2</sup> Falls es einem Generalrat unmöglich ist, sich fristgemäss abzumelden, so kann er dies innerhalb von zehn Tagen nach Wegfall des Grundes schriftlich nachholen.	<sup>2</sup> Falls es einem Generalratsmitglied unmöglich ist, sich fristgemäss abzumelden, so kann dies innerhalb von zehn Tagen nach Wegfall des Grundes schriftlich nachgeholt



# Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten

## synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

	werden.
<sup>3</sup> Ein Mitglied des Generalrates, das ohne einen vom Büro als triftig anerkannten Grund drei aufeinander folgende Ratssitzungen versäumt, geht seines Amtes verlustig.	<sup>3</sup> Ein Mitglied des Generalrats, das ohne einen vom Büro als triftig anerkannten Grund drei aufeinander folgende Ratssitzungen versäumt, <b>verliert sein Amt.</b>
<sup>4</sup> Das Büro spricht die Amtsenthebung aus und veranlasst die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes entsprechend Artikel 44 dieses Reglements.	<sup>4</sup> Das Büro spricht die Amtsenthebung aus und veranlasst die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes. <b>entsprechend Artikel 44 dieses Reglements.</b>

<b>3.2 Allgemeine Regeln</b>	<b>3.2 Allgemeine Regeln</b>
------------------------------	------------------------------

<b>Art. 22 Beschlussfähigkeit</b>	<b>Art. 22 Beschlussfähigkeit</b>
Der Generalrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.	Der Generalrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

<b>Art. 23 Ausstand</b>	<b>Art. 23 Ausstand</b>
<sup>1</sup> Ein Mitglied des Generalrates darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat.	<sup>1</sup> Ein Mitglied des Generalrats darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat.
<sup>2</sup> Diese Vorschrift findet bei Wahlen und Bezeichnungen, die der Generalrat unter seinen Mitgliedern vorzunehmen hat, keine Anwendung.	<sup>2</sup> Diese Vorschrift findet bei Wahlen und Bezeichnungen, die der Generalrat unter seinen Mitgliedern vorzunehmen hat, keine Anwendung.
<sup>3</sup> Das Mitglied, das in den Ausstand tritt, verlässt unverzüglich und unaufgefordert den Sitzungsraum. Dasselbe gilt für die Büro- und Kommissionssitzungen. In Streitfällen entscheidet das Büro endgültig	<sup>3</sup> Das Mitglied, das in den Ausstand tritt, verlässt unverzüglich und unaufgefordert den Sitzungsraum. Dasselbe gilt für die Büro- und Kommissionssitzungen. In Streitfällen entscheidet das Büro endgültig
<sup>4</sup> Ist infolge von Ausständen das Quorum nicht mehr erreicht, so wird je nach Situation das Traktandum verschoben oder der Beschluss vom Oberamtmann gefasst.	<sup>4</sup> Ist infolge von Ausständen das Quorum nicht mehr erreicht, so wird je nach Situation



# Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten

## synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

	das Traktandum verschoben oder der Beschluss vom Oberamtmanng gefasst.
<sup>5</sup> Bei Verletzung der Ausstandspflicht ist der Beschluss ungültig.	<sup>5</sup> Bei Verletzung der Ausstandspflicht ist der Beschluss ungültig.
<b>Art. 24 Regeln für Votanten</b>	<b>Art. 24 Regeln für <b>Votantinnen und Votanten</b></b>
<sup>1</sup> Voten sollen in der Regel die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.	<sup>1</sup> Voten sollen in der Regel die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.
<sup>2</sup> Weicht der Votant vom Thema ab, führt ihn der Präsident darauf zurück. Bei wiederholten Abweichungen kann der Präsident dem Votanten das Wort entziehen.	<sup>2</sup> Weicht <b>die Votantin bzw.</b> der Votant vom Thema oder von der Redezeit ab, <b>macht die Präsidentin oder der Präsident sie oder ihn darauf aufmerksam.</b> Bei wiederholten Abweichungen kann <b>die Präsidentin oder der Präsident</b> den <b>Votantinnen oder</b> Votanten das Wort entziehen.
<b>Art. 25 Ordnungsantrag</b>	<b>Art. 25 Ordnungsantrag</b>
<sup>1</sup> Mit einem Ordnungsantrag kann jedes Generalratsmitglied vorschlagen, den Verlauf der Beratungen zu ändern. Der Ordnungsantrag bezieht sich namentlich auf die Änderung der Tagesordnung, den Schluss einer Diskussion im Hinblick auf eine Abstimmung, die Unterbrechung der Sitzung oder die Vertagung der Beratung.	<sup>1</sup> Mit einem Ordnungsantrag kann jedes Generalratsmitglied vorschlagen, den Verlauf der Beratungen zu ändern. Der Ordnungsantrag bezieht sich namentlich auf die Änderung der Tagesordnung, den Schluss einer Diskussion im Hinblick auf eine Abstimmung, die Unterbrechung der Sitzung oder die Vertagung der Beratung.
<sup>2</sup> Um seine Wirkung zu erzielen, muss der Ordnungsantrag vom Generalrat angenommen werden, der nach einer diesbezüglichen Diskussion über den Antrag sofort zu entscheiden hat.	<sup>2</sup> Um seine Wirkung zu erzielen, muss der Ordnungsantrag vom Generalrat angenommen werden, der nach einer diesbezüglichen Diskussion über den Antrag sofort zu entscheiden hat.
<sup>3</sup> Der Vorsitzende seinerseits hat das Recht, die Sitzung für höchstens 15 Minuten zu unterbrechen.	<sup>3</sup> <b>Die oder</b> der Vorsitzende hat das Recht, die Sitzung für höchstens 15 Minuten zu unterbrechen.
<b>Art. 26 Öffentlichkeit</b>	<b>Art. 26 Öffentlichkeit</b>
Die Sitzungen des Generalrates sind öffentlich, sofern nicht das Büro aus wichtigen Gründen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.	Die Sitzungen des Generalrats sind öffentlich. <b>sofern nicht das Büro aus wichtigen</b>



# Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten

## synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

	<del>Gründen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.</del>
<b>Art. 27 Ordnungszustand</b>	<b>Art. 27 Ordnungszustand</b>
<sup>1</sup> Wer als Mitglied des Generalrates den Anstand verletzt, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Fährt er in der Störung der Verhandlung fort, so kann ihn der Vorsitzende nach Anhörung des Büros des Saales verweisen	<sup>1</sup> Wer als Mitglied des Generalrats den Anstand verletzt, wird <b>von der oder dem Vorsitzenden</b> zur Ordnung gerufen. Fährt <b>die oder der Beanstandete mit der Störung fort</b> , so kann <b>die Präsidentin oder der Präsident das Mitglied</b> nach Anhörung des Büros des Saals verweisen.
<sup>2</sup> Werden die Verhandlungen von Dritten gestört, so kann der Vorsitzende deren Ausweisung anordnen.	<sup>2</sup> Werden die Verhandlungen von Dritten gestört, so kann <b>die Präsidentin oder der Präsident sie des Saals verweisen.</b>
<sup>3</sup> Kann die Ordnung nicht wiederhergestellt werden, so hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.	<sup>3</sup> Kann die Ordnung nicht wiederhergestellt werden, so hebt <b>das vorsitzende Mitglied</b> die Sitzung auf.
<sup>4</sup> Der Vorsitzende kann einen Sicherheitsdienst für die Sitzungen anordnen.	<sup>4</sup> <b>Die bzw. der</b> Vorsitzende kann einen Sicherheitsdienst für die Sitzungen anordnen.
<b>3.3 Beratungen</b>	<b>3.3 Beratungen</b>
<b>Art. 28 Eröffnung der Sitzung</b>	<b>Art. 28 Eröffnung der Sitzung</b>
Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemässe Einberufung fest. Er fragt die Mitglieder, ob sie Bemerkungen formeller Art zur Tagesordnung vorzubringen hätten. Er begrüsst gegebenenfalls die neuen Mitglieder des Generalrates. Anschliessend gibt er die Mitteilungen bekannt, die er als bedeutsam erachtet, und kann dem Gemeinderat auf Anfrage hin das Wort erteilen.	<b>Die oder der</b> Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemässe Einberufung fest. <b>Die Mitglieder werden gefragt, ob sie Bemerkungen formeller Art zur Tagesordnung vorzubringen hätten.</b> Anschliessend kann <b>die Präsidentin bzw. der Präsident Mitteilungen bekannt geben</b> und dem Gemeinderat auf Anfrage hin das Wort erteilen.
<b>Art. 29 Verhandlungsablauf</b>	<b>Art. 29 Verhandlungsablauf</b>
<sup>1</sup> Der Verhandlungsablauf bestimmt sich nach der in der Einladung enthaltenen Trak-	<sup>1</sup> Der Verhandlungsablauf bestimmt sich nach der in der Einladung enthaltenen Trak-



# Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten

## synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

tandenliste.	tandenliste.
<sup>2</sup> Ordnungsanträge, welche die Reihenfolge der Traktandenliste betreffen, sind unmittelbar nach Bekanntgabe derselben zu stellen und unverzüglich zu behandeln.	<sup>2</sup> Ordnungsanträge, welche die Reihenfolge der Traktandenliste betreffen, sind unmittelbar nach Bekanntgabe derselben zu stellen und unverzüglich zu behandeln.

<b>Art. 30 Generelle Diskussion</b>	<b>Art. 30 Generelle Diskussion</b>
<sup>1</sup> Wurde eine Vorlage durch eine Kommission geprüft, so erhält grundsätzlich der Präsident oder der Berichterstatter der Kommission das Wort und, gegebenenfalls, der Berichterstatter der Minderheit. Anschliessend erhält der Vertreter des Gemeinderates das Wort. Dieser spricht als erster, wenn keine Kommission eingesetzt wurde.	<sup>1</sup> Wurde eine Vorlage durch eine Kommission geprüft, so erhält grundsätzlich <b>das Präsidium</b> oder <b>das zur Berichterstattung bestimmte Mitglied</b> der Kommission das Wort und, gegebenenfalls, <b>ein Mitglied</b> der Minderheit. Anschliessend erhält <b>das zuständige Gemeinderatsmitglied</b> das Wort. Dieses <b>s</b> spricht als <b>erstes</b> , wenn keine Kommission eingesetzt wurde.
<sup>2</sup> Bei ratsinternen Geschäften wird der Bericht vom Büro vorgetragen.	<sup>2</sup> Bei ratsinternen Geschäften wird der Bericht vom Büro vorgetragen.
<sup>3</sup> Handelt es sich um den Geschäftsbericht, den Voranschlag oder die Jahresrechnung, so äussert sich der Vertreter des Gemeinderates als erster, dann der Berichterstatter der Finanzkommission.	<sup>3</sup> Handelt es sich um den Geschäftsbericht, den Voranschlag, die Jahresrechnung <b>oder ein Finanzgeschäft</b> , so äussert sich <b>zuerst</b> der Gemeinderat, dann <b>die Vertretung</b> der Finanzkommission.
<sup>4</sup> Im Rahmen der allgemeinen Diskussion können sich die Mitglieder des Generalrates zu Wort melden, insbesondere um Nichteintreten auf die Vorlage oder deren Rückweisung zu beantragen. Sie können auch Gegenanträge stellen oder die Ablehnung der Vorlage beantragen.	<sup>4</sup> Im Rahmen der allgemeinen Diskussion können sich die Mitglieder des Generalrats zu Wort melden, insbesondere um Nichteintreten auf die Vorlage oder deren Rückweisung zu beantragen. Sie können auch Gegenanträge stellen oder die Ablehnung der Vorlage beantragen.
<sup>5</sup> Beim Geschäftsbericht, beim Voranschlag und bei der Jahresrechnung sind Nichteintretensanträge ausgeschlossen. Hingegen kann eine Rückweisung verlangt werden.	<sup>5</sup> Beim Geschäftsbericht, beim Voranschlag und bei der Jahresrechnung sind Nichteintretensanträge ausgeschlossen. Hingegen kann eine Rückweisung verlangt werden.
<sup>6</sup> Falls ein Nichteintretens- oder ein Rückweisungsantrag vorliegt, findet unmittelbar nach der allgemeinen Diskussion die entsprechende Abstimmung statt.	<sup>6</sup> Falls ein Nichteintretens- oder ein Rückweisungsantrag vorliegt, findet unmittelbar nach der allgemeinen Diskussion die entsprechende Abstimmung statt.

<b>Art. 31 Detailberatung</b>	<b>Art. 31 Detailberatung</b>
-------------------------------	-------------------------------



# Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten

## synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

<p><sup>1</sup> Ist Eintreten beschlossen, wird die Diskussion fortgesetzt. Reglemente und andere Beschlussvorlagen werden artikelweise, der Geschäftsbericht kapitelweise und der Voranschlag und die Jahresrechnung rubrikweise durchberaten, nachdem sich die Berichterstatter geäussert haben.</p>	<p><sup>1</sup> Ist Eintreten beschlossen, wird die Diskussion fortgesetzt. Reglemente und andere Beschlussvorlagen <b>können</b> werden artikelweise, der Geschäftsbericht kapitelweise und der Voranschlag und die Jahresrechnung rubrikweise durchberaten <b>werden</b>, nachdem sich die <b>Berichterstatterinnen bzw.</b> Berichterstatter geäussert haben.</p>
<p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Generalrates können das Wort ergreifen und namentlich Abänderungs- oder Gegenanträge stellen. Änderungsanträge zu Bestimmungen von allgemeinverbindlichen Reglementen werden schriftlich vorgebracht.</p>	<p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Generalrats können das Wort ergreifen und namentlich Abänderungs- oder Gegenanträge stellen. Änderungsanträge zu Bestimmungen von allgemeinverbindlichen Reglementen werden schriftlich vorgebracht.</p>
	<p><sup>2bis</sup> <b>Ein Antrag darf in keiner Weise darauf hinzielen, auf einen Beschluss zurückzukommen, der vom Generalrat in den letzten drei Jahren gefasst wurde. Die Präsidentin bzw. der Präsident teilt der Verfasserin oder dem Verfasser eines solchen Antrags unverzüglich mit, dass letzterer unzulässig ist. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro sofort. Nur der Gemeinderat kann dem Generalrat beantragen, ein Geschäft erneut zu behandeln, über das er vor weniger als drei Jahren befunden hat.</b></p>
<p><sup>3</sup> Ist die Diskussion geschlossen, so werden die Berichterstatter und der Gemeinderat aufgerufen, die Voten zu beantworten und dazu Stellung zu nehmen. Handelt es sich um den Geschäftsbericht, den Voranschlag oder die Jahresrechnung, so äussert sich der Vertreter des Gemeinderates als erster, dann der Berichterstatter der Finanzkommission.</p>	<p><sup>3</sup> Ist die Diskussion geschlossen, so werden die <b>Berichterstatterinnen oder</b> Berichterstatter und der Gemeinderat aufgerufen, die Voten zu beantworten und dazu Stellung zu nehmen. Handelt es sich um den <b>Geschäftsbericht Rechenschaftsbericht</b>, den Voranschlag oder die Jahresrechnung, so äussert sich <b>die Vertreterin bzw.</b> der Vertreter des Gemeinderats <b>zuerst</b>, dann <b>die Berichterstatterin oder</b> der Berichterstatter der Finanzkommission.</p>

<p><b>Art. 32 Zweite Lesung</b></p>	<p><b>Art. 32 Zweite Lesung</b></p>
<p><sup>1</sup> Über Reglemente kann eine zweite Lesung stattfinden, sofern sich das Büro oder der Generalrat auf Antrag eines Mitgliedes dafür entscheidet.</p>	<p><sup>1</sup> Über Reglemente kann eine zweite Lesung stattfinden, sofern sich das Büro oder der Generalrat auf Antrag eines Mitgliedes dafür entscheidet.</p>
<p><sup>2</sup> Über eine allfällige zweite Lesung muss spätestens am Schluss der ersten Lesung entschieden werden. In einem solchen Falle findet die Gesamtabstimmung erst am Ende der zweiten Lesung statt.</p>	<p><sup>2</sup> Über eine allfällige zweite Lesung muss spätestens am Schluss der ersten Lesung entschieden werden. In einem solchen Falle findet die Gesamtabstimmung erst am Ende der zweiten Lesung statt.</p>
<p><sup>3</sup> Die zweite Lesung ist endgültig, und es erfolgt keine Zusatzlesung für jene Bestimmungen, die in der zweiten Lesung abgeändert worden sind.</p>	<p><sup>3</sup> Die zweite Lesung ist endgültig, und es erfolgt keine Zusatzlesung für jene Bestimmungen.</p>



# Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten

## synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

	mungen, die in der zweiten Lesung abgeändert worden sind.
<b>3.4 Parlamentarische Vorstösse</b>	<b>3.4 Parlamentarische Vorstösse</b>
<b>Art. 33 Antrag</b>	<b>Art. 33 gelöscht</b>
<sup>1</sup> Die anwesenden Generalräte können zu den in Beratung stehenden Gegenständen andere Anträge stellen.	
<sup>2</sup> Nach Erledigung der Geschäfte der Tagesordnung kann jedes Mitglied zu anderen, dem Generalrat zustehenden Geschäften Anträge stellen.	
<sup>3</sup> Der Generalrat entscheidet noch an der gleichen oder an der nächsten Sitzung, ob den Anträgen Folge gegeben werden soll. Ist das der Fall, so werden sie dem Gemeinderat überwiesen, der dazu Stellung nimmt und sie innert Jahresfrist dem Generalrat zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Entscheid kann auch nur ein Grundsatzentscheid sein, wenn der Antrag eine längere Prüfung erfordert.	
<b>Art. 34 Motion</b>	<b>Art. 34 Motion</b>
Die Motion ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, dem Generalrat eine Vorlage zu unterbreiten, einen Antrag zu stellen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen.	Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, dem Generalrat einen bestimmten Beschluss- oder Reglemententwurf vorzulegen oder eine andere Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Generalrats zu treffen.
<b>Art. 35 Postulat</b>	<b>Art. 35 Postulat</b>
Das Postulat ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, eine bestimmte Frage zu prüfen, darüber zu berichten und allenfalls Antrag zu stellen.	Ein Postulat beauftragt den Gemeinderat zu prüfen, ob eine Massnahme zu treffen sei. Diese Massnahme kann im Kompetenzbereich des Generalrats oder des Gemeinderats liegen.



# Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten

## synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

	<b>Art. 35<sup>bis</sup> Interpellation</b>
	Mit der Interpellation wird der Gemeinderat ersucht, über Angelegenheiten der Gemeinde Auskunft zu erteilen. Nach der Beantwortung der Interpellation durch den Gemeinderat kann im Rat eine Diskussion stattfinden.
<b>Art. 36 Resolutionen</b>	<b>Art. 36 Resolutionen</b>
<sup>1</sup> Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.	<sup>1</sup> Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.
<sup>2</sup> Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Verschiedenes" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung des Traktandums dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt.	<sup>2</sup> Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Verschiedenes" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung der Sitzung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt.
<sup>3</sup> Der Generalrat hat sofort über Resolutionsanträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.	<sup>3</sup> Der Generalrat hat sofort über Resolutionsanträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.
<b>Art. 37 Form der Anträge</b>	<b>Art. 37 Form der Vorstösse-Anträge</b>
<sup>1</sup> Anträge können mündlich oder schriftlich gestellt werden, wobei letztere dem Sekretär des Generalrates vor oder während der Sitzung abgegeben werden können. Anträge, die vor der Sitzung schriftlich gestellt wurden, müssen von ihren Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.	<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Generalrats hat das Recht, bei der Sekretärin oder beim Sekretär des Generalrats Motionen, Postulate und Interpellationen schriftlich einzureichen. Vorstösse, die vor der Sitzung abgegeben wurden, müssen von ihren Verfasserinnen und Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.
<sup>2</sup> Der Präsident kann die Mitglieder, welche einen mündlichen Antrag stellen, einladen, sich kurz zu fassen. Die mündliche Begründung kann auf die nächste Sitzung verschoben werden.	<sup>2</sup> Parlamentarische Vorstösse müssen mindestens von einem Generalratsmitglied unterzeichnet werden.
<sup>3</sup> Ein Antrag darf in keiner Weise darauf hinzielen, auf einen Beschluss zurückzukommen, der vom Generalrat in den letzten drei Jahren gefasst wurde. Der Präsident teilt dem Verfasser eines solchen Antrags unverzüglich mit, dass letzterer unzulässig ist.	<sup>3</sup> Sind alle Generalratsmitglieder, die einen parlamentarischen Vorstoss unterzeichnet



# Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten

## synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

Bei Beanstandungen entscheidet das Büro sofort.	haben, aus dem Rat ausgeschieden, so wird dieser abgeschrieben.
<sup>4</sup> Nur der Gemeinderat kann dem Generalrat beantragen, ein Geschäft erneut zu behandeln, über das er vor weniger als drei Jahren befunden hat.	<sup>4</sup> gestrichen.

Art. 38 Behandlung der Anträge	Art. 38 Behandlung der Vorstösse
<sup>1</sup> Offensichtlich unzulässige Anträge können vom Büro zurückgewiesen werden.	<sup>1</sup> Offensichtlich unzulässige Vorstösse können vom Büro zurückgewiesen werden. Der Gemeinderat kann dem Büro eine Rückweisung beantragen.
<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu den als zulässig erachteten Anträgen Stellung nehmen, bevor der Generalrat über ihre Überweisung abstimmt.	<sup>2</sup> Der Gemeinderat nimmt zu den als zulässig erachteten Vorstössen noch an der gleichen oder an der nächsten Sitzung Stellung, bevor der Generalrat über ihre Überweisung abstimmt.
<sup>3</sup> Nach der Stellungnahme des Gemeinderates wird die Diskussion eröffnet. Anschliessend wird über die Erheblicherklärung abgestimmt.	<sup>3</sup> Nach der Stellungnahme des Gemeinderats wird die Diskussion eröffnet. Anschliessend wird über die Erheblicherklärung abgestimmt.
<sup>4</sup> Ein erheblich erklärter Antrag wird an den Gemeinderat überwiesen, welcher innert den nächsten zwei Generalratssitzungen zu dessen Inhalt Stellung nimmt.	<sup>4</sup> Ein erheblich erklärter parlamentarischer Vorstoss wird an den Gemeinderat überwiesen, der innert Jahresfrist zu dessen Inhalt Stellung nimmt.
<sup>5</sup> Die Stellungnahme des Gemeinderates ist dem Urheber des Antrags innert fünf Tagen vor der Sitzung vorzulegen, in welcher der Antrag behandelt wird.	<sup>5</sup> Die Stellungnahme des Gemeinderats ist dem Generalrat innert fünf Tagen vor der Sitzung vorzulegen, in welcher der Vorstoss behandelt wird.

Art. 39 Fragen	Art. 39 Fragen
<sup>1</sup> Dem Gemeinderat können im Traktandum „Verschiedenes“ Fragen gestellt werden. Dieser antwortet sofort oder an der nächsten Generalratssitzung.	<sup>1</sup> Dem Gemeinderat können im Traktandum „Verschiedenes“ Fragen gestellt werden. Dieser antwortet sofort oder an der nächsten Generalratssitzung.
<sup>2</sup> Die Fragen werden mündlich oder schriftlich gestellt. Fragen, die vor der Sitzung schriftlich gestellt wurden, müssen von ihren Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.	<sup>2</sup> Die Fragen werden mündlich oder schriftlich gestellt. Fragen, die vor der Sitzung schriftlich gestellt wurden, müssen von ihren Verfasserinnen bzw. Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden. Nach der Beantwortung der Fragen findet keine Diskussion im Rat statt.



# Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten

## synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

	<sup>2bis</sup> Andere Wortmeldungen wie Feststellungen, Bemerkungen, Wünsche, Anfragen, Gesuche, Kritiken usw. werden wie Fragen im eigentlichen Sinne behandelt, sofern sie eine Antwort des Gemeinderats erfordern.
--	--

<b>Art. 40 Andere Vorstösse</b>	<b>Art. 40 Andere Vorstösse</b>
Andere Vorstösse wie Feststellungen, Bemerkungen, Wünsche, Anfragen, Gesuche, Kritiken usw. werden wie Fragen im eigentlichen Sinne behandelt, sofern sie eine Antwort des Gemeinderates erfordern.	<i>gestrichen.</i>

<b>3.5 Abstimmungen</b>	<b>3.5 Abstimmungen</b>
-------------------------	-------------------------

<b>Art. 41 Reihenfolge</b>	<b>Art. 41 Reihenfolge</b>
<sup>1</sup> Nachdem der Präsident die Diskussion geschlossen hat, fragt er die Mitglieder, welche Änderungs- oder Gegenanträge vorgebracht haben, ob sie diese aufrechterhalten.	<sup>1</sup> Nach Abschluss der Diskussion fragt die Präsidentin oder der Präsident die Mitglieder, die Änderungs- oder Gegenanträge vorgebracht haben, ob sie diese aufrechterhalten.
<sup>2</sup> Schliessen sich der Gemeinderat und die Kommission den Abänderungs- oder Gegenanträgen an, bezieht sich die allenfalls stille Abstimmung direkt auf den abgeänderten Text oder auf den gutgeheissenen Gegenantrag. Ein Mitglied kann indessen beantragen, dass am ursprünglichen Vorschlag festgehalten werde. Dasselbe gilt für die Abänderungs- oder Gegenanträge, die von den Kommissionen gestellt werden.	<sup>2</sup> Schliessen sich der Gemeinderat und die Kommission den Abänderungs- oder Gegenanträgen an, bezieht sich die allenfalls stille Abstimmung direkt auf den abgeänderten Text oder auf den gutgeheissenen Gegenantrag. Ein Mitglied kann indessen beantragen, dass am ursprünglichen Vorschlag festgehalten werde. Dasselbe gilt für die Abänderungs- oder Gegenanträge, die von den Kommissionen gestellt werden.
<sup>3</sup> Kommt keine Einigung zustande, lässt der Präsident zuerst über den Vorschlag des Gemeinderates und dann über die Abänderungs- oder Gegenanträge abstimmen. Erhält der Antrag des Gemeinderates die Mehrheit der Stimmen, werden die anderen Anträge der Versammlung nicht mehr unterbreitet.	<sup>3</sup> Kommt keine Einigung zustande, bringt die Präsidentin oder der Präsident nacheinander den Vorschlag des Gemeinderats und daraufhin die Ergänzungen oder den Gegenvorschlag zur Abstimmung.
<sup>4</sup> Im Falle, dass in einer ersten Abstimmung der gemeinderätliche Vorschlag abgelehnt wird, und es liegen mehrere Abänderungs- oder Gegenanträge vor, so werden nach dem gleichen Verfahren zuerst über den Antrag der Kommission und gegebenenfalls über die weiteren Anträge abgestimmt.	<sup>4</sup> Bei mehreren Ergänzungsanträgen oder Gegenvorschlägen ruft die Präsidentin oder der Präsident den Generalrat zu einer Stellungnahme zu jedem Antrag in der von der Präsidentin oder vom Präsidenten gewählten Reihenfolge auf. Die Anträge mit den



# Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten

## synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

	wenigsten Stimmen werden jeweils ausgeschlossen. Generell lässt die Präsidentin oder der Präsident zuerst über die Gegenvorschläge oder Ergänzungsanträge mit der grössten Abweichungen vom Ursprungstext abstimmen. Der verbleibende Antrag wird anschliessend jenem des Gemeinderats gegenübergestellt.
	<sup>4bis</sup> Gegenvorschläge oder Ergänzungen, die nicht das gleiche Thema betreffen, werden einander nicht gegenübergestellt.
<sup>5</sup> Ist das Ergebnis der Abstimmung offensichtlich, so kann auf das Zählen der Stimmen verzichtet werden, es sei denn, ein Mitglied des Generalrates verlange deren Zählung.	<sup>5</sup> Ist das Ergebnis der Abstimmung offensichtlich, so kann auf das Zählen der Stimmen verzichtet werden, es sei denn, ein Mitglied des Generalrats verlange deren Zählung.

<b>Art. 42 Gesamtabstimmung</b>	<b>Art. 42 Gesamtabstimmung</b>
<sup>1</sup> Enthält ein Geschäft mehrere Bestimmungen oder handelt es sich um den Voranschlag oder die Jahresrechnung, findet am Schluss der Beratungen eine Gesamtabstimmung statt, wobei die bei der Detailberatung vorgenommenen Änderungen einbezogen werden.	<sup>1</sup> Enthält ein Geschäft mehrere Bestimmungen oder handelt es sich um den Voranschlag oder die Jahresrechnung, findet am Schluss der Beratungen eine Gesamtabstimmung statt, wobei die bei der Detailberatung vorgenommenen Änderungen einbezogen werden.
<sup>2</sup> Bei einer Gesamtabstimmung werden die Stimmen immer ausgezählt.	<sup>2</sup> Bei einer Gesamtabstimmung werden die Stimmen immer ausgezählt.

<b>Art. 43 Form</b>	<b>Art. 43 Form</b>
<sup>1</sup> Der Generalrat stimmt durch Handerheben ab.	<sup>1</sup> Der Generalrat stimmt durch Handerheben ab.
<sup>2</sup> Im Zweifelsfall kann der Präsident die Abstimmung oder Wahl wiederholen. Wenn die Zweifel damit nicht aufgehoben sind, kann er die Abstimmung durch Namensaufruf anordnen. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro über ein Begehren, wonach eine Abstimmung oder Wahl zu wiederholen sei.	<sup>2</sup> Im Zweifelsfall kann die Präsidentin bzw. der Präsident die Abstimmung oder Wahl wiederholen. Wenn die Zweifel damit nicht aufgehoben sind, kann er die Abstimmung durch Namensaufruf anordnen. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro über ein Begehren, wonach eine Abstimmung oder Wahl zu wiederholen sei.
<sup>3</sup> Die Abstimmung erfolgt unter Namensaufruf oder geheim, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.	<sup>3</sup> Die Abstimmung erfolgt unter Namensaufruf oder geheim, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.



# Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten

## synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

<sup>4</sup> Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.	<sup>4</sup> Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Bei Stimmengleichheit gibt <b>die Präsidentin oder</b> der Präsident den Stichentscheid.
---	---

<b>3.6 Wahlen</b>	<b>3.6 Wahlen</b>
-------------------	-------------------

<b>Art. 44 Generalrat</b>	<b>Art. 44 Generalrat</b>
<sup>1</sup> Die Generalratsmitglieder werden nach dem Proporzsystem gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte an der Urne durch Listenwahl gewählt und durch das Wahlbüro als gewählt proklamiert.	<sup>1</sup> Die Generalratsmitglieder werden nach dem Proporzsystem gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte an der Urne durch Listenwahl gewählt und durch das Wahlbüro als gewählt proklamiert.
<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Nach Vakanzen läuft die Amtsdauer der neueingetretenen Ratsmitglieder mit der Legislaturperiode ab.	<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Nach Vakanzen läuft die Amtsdauer der neueingetretenen Ratsmitglieder mit der Legislaturperiode ab.
<sup>3</sup> Im Falle von Vakanzen erklärt der Gemeinderat den ersten nicht gewählten Kandidaten jener Liste, welcher der zu ersetzende Generalrat angehört, als gewählt, sofern dieser vorgängig seine Zustimmung gegeben hat.	<sup>3</sup> Im Falle von Vakanzen erklärt der Gemeinderat <b>die erste nicht gewählte Person auf der Liste, welche das zu ersetzende Generalratsmitglied angehört hat, als gewählt, sofern die Zustimmung gegeben wurde.</b>

<b>Art. 45 Präsident, Vizepräsident</b>	<b>Art. 45 Präsident, Vizepräsident</b>
<sup>1</sup> Der Präsident und der Vizepräsident werden für eine Dauer von zwölf Monaten gewählt. Sie sind in der gleichen Legislaturperiode nicht wieder als solche wählbar.	<sup>1</sup> <b>Die Präsidentin oder</b> der Präsident und <b>die Vizepräsidentin oder</b> der Vizepräsident werden für eine Dauer <b>eines Amtsjahres</b> gewählt. Sie sind in der gleichen Legislaturperiode nicht wieder als solche wählbar.
<sup>2</sup> Wird das Amt des Präsidenten mehr als sechs Monate vor Ende der Amtsdauer frei, nimmt der Generalrat die Wahl eines neuen Präsidenten vor. Im anderen Falle übt der Vizepräsident die Präsidentschaft aus. Er bleibt für das folgende Jahr als Präsident wählbar.	<sup>2</sup> Wird das Amt des <b>Präsidiiums</b> mehr als sechs Monate vor Ende der Amtsdauer frei, nimmt der Generalrat die Wahl <b>einer neuen Präsidentin bzw.</b> eines neuen Präsidenten vor. Im anderen Falle übt <b>die Vizepräsidentin oder</b> der Vizepräsident die Präsidentschaft aus. <b>Sie oder</b> er bleibt für das folgende Jahr <b>fürs Präsidium</b> wählbar.



# Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten

## synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

<sup>3</sup> Das Amtsjahr des Präsidenten und des Vizepräsidenten endet mit der Sitzung, an welcher die Jahresrechnung genehmigt wird.	<sup>3</sup> Das Amtsjahr <b>der Präsidentin oder des Präsidenten</b> und der <b>Vizepräsidentin bzw. des Präsidenten endet</b> mit der Sitzung, an <b>der</b> die Jahresrechnung genehmigt wird.
--	---

<b>Art. 46 Stimmzähler</b>	<b>Art. 46 Stimmzähler</b>
Die Stimmzähler und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Die Stellvertreter ersetzen abwesende Stimmzähler an den Sitzungen des Generalrates.	Die <b>drei Stimmzählenden</b> und ihre <b>drei Stellvertretungen</b> werden für die Dauer der Legislatur gewählt. Die <b>Stellvertretenden</b> ersetzen abwesende <b>Stimmzählende</b> an den Sitzungen des Generalrats.

<b>Art. 47 Kommissionsmitglieder</b>	<b>Art. 47 Kommissionsmitglieder</b>
<sup>1</sup> Die Mitglieder einer Kommission werden auf Vorschlag der im Generalrat vertretenen Parteien oder Gruppen für die Dauer der Legislaturperiode aus den Aktivbürgern der Gemeinde oder aus den Mitgliedern des Generalrates gewählt, wobei die Fraktionsstärke angemessen zu berücksichtigen ist.	<sup>1</sup> Die Mitglieder einer Kommission werden auf Vorschlag der im Generalrat vertretenen <b>Parteien und Fraktionen</b> für die Dauer der <b>Legislatur</b> aus den <b>Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern</b> der Gemeinde oder aus den Mitgliedern des Generalrats gewählt, wobei die Fraktionsstärke angemessen zu berücksichtigen ist.
<sup>2</sup> Die Präsidenten der Parteien oder Gruppen legen dem Büro deren Kandidatenvorschläge vor.	Die <b>Parteien und Fraktionen</b> legen dem Büro die Vorschläge der <b>kandidierenden Personen</b> vor.

<b>3.7 Protokolle</b>	<b>3.7 Protokolle</b>
-----------------------	-----------------------

<b>Art. 48 Inhalt, Redaktionsfrist</b>	<b>Art. 48 Inhalt, Redaktionsfrist</b>
<sup>1</sup> Über die Verhandlungen des Generalrates wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Generalrates und des Gemeinderates, die Liste der entschuldigten oder abwesenden Mitglieder des Generalrates und des Gemeinderates, die Beschlüsse, das Ergebnis jeder Abstimmung oder Wahl und die Zusammenfassung der Diskussionen, die Anträge, die Fragen und anderen Vorstösse der Mitglieder des Generalrates, die Antworten des Gemeinderates, die Ausweisungen von Generalratsmitgliedern und Dritten sowie die Aufhebung der Ver-	<sup>1</sup> Über die Verhandlungen des Generalrats wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Generalrats und des Gemeinderats, die Liste der entschuldigten oder abwesenden Mitglieder des Generalrats und des Gemeinderats, die Beschlüsse, das Ergebnis jeder Abstimmung oder Wahl und die Zusammenfassung der Diskussionen, die Anträge, die Fragen und anderen Vorstösse der Mitglieder des Generalrats, die Antworten des Gemeinderats, die Aus-



# Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten

## synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

sammlung. Es wird vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet.	weisungen von Generalratsmitgliedern und Dritten sowie die Aufhebung der Versammlung. Es wird vom <b>Präsidium</b> und von der <b>Sekretärin oder vom Sekretär</b> unterzeichnet.
<sup>2</sup> Das Protokoll ist innert zwanzig Tagen auszufertigen. Es kann im Stadtsekretariat oder im Internet eingesehen werden.	<sup>2</sup> Das Protokoll ist innert zwanzig Tagen auszufertigen. Es kann <b>bei der Stadtschreiberei</b> oder im Internet eingesehen werden.

<b>Art. 49 Zustellung, Genehmigung</b>	<b>Art. 49 Zustellung, Genehmigung</b>
<sup>1</sup> Das Protokoll ist den Mitgliedern des Generalrates mit der Traktandenliste der nächsten Sitzung zuzustellen. Die Genehmigung erfolgt eingangs dieser Sitzung.	<sup>1</sup> Das Protokoll ist den Mitgliedern des Generalrats mit der Traktandenliste der nächsten Sitzung zuzustellen. Die Genehmigung erfolgt eingangs dieser Sitzung.
<sup>2</sup> Finden innert weniger als zwanzig Tagen zwei kurz aufeinander folgende Sitzungen statt, so kann das Protokoll der beiden Sitzungen den Mitgliedern des Generalrates nachträglich zugestellt werden, spätestens aber mit der Einberufung zur darauf folgenden Sitzung, an welcher es dem Generalrat zur Genehmigung vorgelegt wird.	<sup>2</sup> Finden innert weniger als zwanzig Tagen zwei kurz aufeinander folgende Sitzungen statt, so kann das Protokoll der beiden Sitzungen den Mitgliedern des Generalrats nachträglich zugestellt werden, spätestens aber mit der Einberufung zur darauf folgenden Sitzung, an <b>der</b> es dem Generalrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

<b>Art. 50 Eingaben, Hilfsmittel</b>	<b>Art. 50 Eingaben, Hilfsmittel</b>
<sup>1</sup> Um die Ausfertigung des Protokolls zu erleichtern, können die Generalräte dem Sekretär ein Exemplar ihrer Eingaben zur Verfügung stellen.	<sup>1</sup> Um die Ausfertigung des Protokolls zu erleichtern, können <b>die Mitglieder des Generalrats der Sekretärin bzw. dem Sekretär</b> ein Exemplar ihrer Eingaben zur Verfügung stellen.
<sup>2</sup> Der Sekretär kann auch technische Hilfsmittel für die Aufzeichnung der Verhandlungen verwenden, wenn dies bei Beginn der Sitzung bekannt gegeben wird. Die Aufzeichnung ist nach der Genehmigung des Protokolls zu löschen.	<sup>2</sup> <b>Die Sekretärin oder</b> der Sekretär kann technische Hilfsmittel für die Aufzeichnung der Verhandlungen verwenden, wenn dies bei Beginn der Sitzung bekannt gegeben wird. Die Aufzeichnung ist nach der Genehmigung des Protokolls zu löschen.

<b>4. Schlussbestimmungen</b>	<b>4. Schlussbestimmungen</b>
-------------------------------	-------------------------------



# Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten

## synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

Art. 51 Rechtsmittel	Art. 51 Rechtsmittel
<sup>1</sup> Jeder Beschluss des Generalrates oder dessen Büros kann innert dreissig Tagen, vom Ende der für die Ausfertigung des Protokolls geltenden Frist angerechnet, durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.	<sup>1</sup> Jeder Beschluss des Generalrats oder dessen Büros kann innert dreissig Tagen, vom Ende der für die Ausfertigung des Protokolls geltenden Frist angerechnet, durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.
<sup>2</sup> Die Beschwerdebefugnis steht den Mitgliedern des Generalrates sowie dem Gemeinderat zu.	<sup>2</sup> Die Beschwerdebefugnis steht den Mitgliedern des Generalrats sowie dem Gemeinderat zu.
<sup>3</sup> Der Entscheid des Oberamtmanne kann innert dreissig Tagen durch Beschwerde an das Verwaltungsgericht angefochten werden. Diese Beschwerde kann auch vom Gemeinderat erhoben werden.	<sup>3</sup> <b>gestrichen.</b>

Art. 52 Fakultatives Referendum	Art. 52 Fakultatives Referendum
<sup>1</sup> Beschlüsse des Generalrates betreffend: a) eine Ausgabe, die nicht in einem Rechnungsjahr gedeckt werden kann, oder eine Bürgschaft, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen könnte, b) eine Steuer, eine andere öffentliche Abgabe, oder eine Kompetenzdelegation gemäss Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes über die Gemeinden, c) die Gründung eines Gemeindeverbandes oder der Beitritt zu einem solchen Verband, d) einen Zusammenschluss von Gemeinden, e) ein allgemeinverbindliches Reglement, f) die Zahl der Generalräte, g) die Zahl der Gemeinderäte, unterliegen dem Referendum, wenn ein Zehntel der Aktivbürger der Gemeinde es schriftlich verlangt	<sup>1</sup> Beschlüsse des Generalrats betreffend: a) eine Ausgabe, die nicht in einem Rechnungsjahr gedeckt werden kann, oder eine Bürgschaft, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen könnte, b) eine Steuer, eine andere öffentliche Abgabe oder eine Kompetenzdelegation gemäss Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes über die Gemeinden, c) die Gründung eines Gemeindeverbandes oder der Beitritt zu einem solchen Verband, d) einen Zusammenschluss von Gemeinden, e) ein allgemeinverbindliches Reglement, f) die Zahl der Generalräte, g) die Zahl der Gemeinderäte, unterliegen dem Referendum, wenn ein Zehntel der <b>Aktivbürgerinnen und Aktivbürger</b> der Gemeinde es schriftlich verlangt
<sup>2</sup> Kann die Gesamtheit der Investitionsausgaben nicht durch den Gewinn des laufenden Voranschlages gedeckt werden, so unterliegt jeder einzelne Investitionsentscheid dem fakultativen Referendum.	<sup>2</sup> Kann die Gesamtheit der Investitionsausgaben nicht durch den Gewinn des laufenden Voranschlages gedeckt werden, so unterliegt jeder einzelne Investitionsentscheid dem fakultativen Referendum.



# Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten

## synoptische Darstellung als Arbeitspapier für das Büro des Generalrats

<b>Art. 53 Gesetzliche Publikationen</b>	<b>Art. 53 Gesetzliche Publikationen</b>
Beschlüsse, die gemäss Gemeindegesetz dem fakultativen Referendum unterliegen, sind vom Gemeinderat innert dreissig Tagen im Amtsblatt zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung ist die Zahl der erforderlichen Unterschriften anzugeben; sie bestimmt sich nach der Zahl der Aktivbürger, die bei der letzten Abstimmung oder Wahl eingeschrieben waren.	Beschlüsse, die gemäss Gemeindegesetz dem fakultativen Referendum unterliegen, sind vom Gemeinderat innert dreissig Tagen im Amtsblatt zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung ist die Zahl der erforderlichen Unterschriften anzugeben; sie bestimmt sich nach der Zahl der <b>Aktivbürgerinnen und Aktivbürger</b> , die bei der letzten Abstimmung oder Wahl eingeschrieben waren.
<b>Art. 54 Entschädigungen</b>	<b>Art. 54 Entschädigungen</b>
<sup>1</sup> Die Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen, auf welche die Mitglieder des Generalrates und seiner Kommissionen Anrecht haben, werden am Anfang jeder Legislaturperiode festgelegt.	<sup>1</sup> Die Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen, auf welche die Mitglieder des Generalrats und seiner Kommissionen Anrecht haben, werden am Anfang jeder Legislaturperiode festgelegt.
<sup>2</sup> Der Sekretär der jeweiligen Kommission führt das Verzeichnis der zu Entschädigungen berechtigenden Sitzungen.	<sup>2</sup> <b>Die Sekretärin oder</b> der Sekretär der jeweiligen Kommission führt das Verzeichnis der zu Entschädigungen berechtigenden Sitzungen.
<sup>3</sup> Verlässt ein Mitglied des Generalrates ohne Angabe triftiger Gründe die Sitzung vorzeitig, entfällt der Anspruch auf eine Entschädigung.	<sup>3</sup> Verlässt ein Mitglied des Generalrats ohne Angabe triftiger Gründe die Sitzung vorzeitig, entfällt der Anspruch auf eine Entschädigung.
<sup>4</sup> Die Entschädigungen werden gemäss der Präsenzliste und der durchgeführten Kontrollen jährlich ausbezahlt. Im Zweifelsfall oder bei Beanstandung entscheidet das Büro endgültig.	<sup>4</sup> Die Entschädigungen werden gemäss der Präsenzliste und der durchgeführten Kontrollen jährlich ausbezahlt. Im Zweifelsfall oder bei Beanstandung entscheidet das Büro endgültig.
<b>Art. 55 Inkraftsetzung</b>	<b>Art. 55 Inkraftsetzung</b>
Das vorliegende Reglement ist, unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden, per 1. März 2013 auf dem Gebiet der früheren Gemeinden Büchslen anwendbar	<sup>1</sup> <b>Das Reglement tritt mit der Genehmigung der zuständigen Direktion in Kraft.</b>